

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 26.09.2019

Dauer: 19:04 Uhr bis 21:43 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Prof. Dr. Helge Stadelmann

STV Peter Alexander

STV Malke Aydin

STV Angelika Bartosch

STV Horst Biadala

ab TOP 4

STV Werner Blezinger

STV Sonya Can

STV Lorenz Diehl

STV Ulrich Engel

STV Björn Feuerbach

STV Klaus Dieter Gimbel

STV Jürgen Görig

STV Hans Happel

STV Sabrina Hölscher

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

STV Markus Hutzfeld

STV Ulrich Rene Hutzfeld

STV Bettina Jost

STV Matthias Jung

STV Sebastian Jung

STV Reiner Leidich

STV Hans-Joachim Lohrey

STV Bodo Marsteller

STV Reinhard Peter

STV Sami Sahin

STV Ulrich Sann

STV Andreas Schuch

STV Reimar Stenzel

STV Dominic Tamme

STV Fadi Touma

STV Simone van Slobbe-Schneider

STV Michael Wagner

STV Malek Yacoub

Vom Magistrat

Erster Stadtrat Ewald Seidler
Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Jörg Buß
Stadtrat Kevin Engel
Stadtrat Uwe Happel
Stadtrat Jakob Ernst Kandel

Von der Verwaltung

Carsten Nowak

Schritfführer(in)

Thomas Telling

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Horst Jürgen Briegel
STV Eckart Hafemann
STV Fabian Schäfer
STV Melanie Schunk-Wießner

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 22.08.2019 | |
| TOP 3 | Vorlage des Entwurfs der 1.Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Pohlheim für das Jahr 2019 | STV-358/2016-2021 |
| TOP 4 | Ehrung von Mandatsträgern für langjährige Tätigkeit | STV-344/2016-2021 |
| TOP 5 | Neuwahl eines Ortsgerichtsmitgliedes | STV-357/2016-2021 |
| TOP 6 | Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und 2014 und Jahresabschlussbericht 2013 und 2014 | STV-347/2016-2021 |
| TOP 7 | Brand- und Katastrophenschutz;
Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim | STV-354/2016-2021 |

und Gebührenkalkulation der Feuerwehrgebühren in der Anlage zur Satzung

TOP 8	Bebauungsplan Nr. 44 "Am Furt/Schönbornswiese" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	STV-345/2016-2021
TOP 8.1	37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 "Am Furt/Schönbornswiese" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB	STV-346/2016-2021
TOP 9	1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 "Verlängerte Bruchstraße" und "Verlängerte Fahrtgasse" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	STV-352/2016-2021
TOP 10	Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim	STV-350/2016-2021
TOP 11	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim; Bericht über die Kassenprüfung	STV-348/2016-2021
TOP 12	Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim	STV-349/2016-2021
TOP 13	Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim	STV-351/2016-2021
TOP 14	Antrag der FW-Fraktion vom 9. August 2019 betr. Ehrenamtliche Wahlhelfer	A-341/2016-2021
TOP 15	Antrag der SPD-Fraktion vom 9. August 2019 betr. Gewerbegebiet "Garbenteich Ost"	A-342/2016-2021
TOP 16	Mitteilungen	
TOP 16.1	Mitteilung 1	
TOP 16.2	Mitteilung 2	
TOP 16.3	Mitteilung 3	
TOP 16.4	Mitteilung 4	
TOP 16.5	Mitteilung 5	
TOP 17	Anfragen	

TOP 17.1 Anfrage 1

TOP 17.2 Anfrage 2

TOP 17.3 Anfrage 3

TOP 17.4 Anfrage 4

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann eröffnet die Sitzung, begrüßt die Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder, die Zuhörer, die Presse sowie die Mitarbeiter der Verwaltung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er nimmt die Gelegenheit wahr und gratuliert den Stadtverordneten Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster, Matthias Jung und Dominic Tamme nachträglich zum Geburtstag. Der Stadtverordnete Björn Feuerbach bekommt zur Geburt seiner Tochter ein Präsent überreicht.

Erster Stadtrat Ewald Seidler teilt im Namen des Gemeindevorstandes mit, dass der Stadtverordnete Jörg Bieszczak sein Mandat niedergelegt habe und gemäß § 34 Hessische Kommunalwahlgesetz vom Wahlergebnis der Grünen Herr Werner Blezinger nachrücke.

Erster Stadtrat Ewald Seidler begrüßt Herrn Blezinger in der Stadtverordnetenversammlung und bittet ihn, in den Reihen seiner Fraktion Platz zu nehmen.

Der Stadtverordnetenvorsteher bittet die Anwesenden um eine Gedenkminute für den verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten Dietrich Tippmann.

Anschließend teilt er mit, dass der Ältestenrat im Vorfeld der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnung abgestimmt und folgende Zuordnung getroffen habe:

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 3, 5, 6, 7, 10, 11

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 4, 8, 8.1, 9, 12, 13, 14, 15

Die Tagesordnungspunkte 8 und 8.1 werden gemeinsam beraten.

Die Tagesordnungspunkte werden somit in folgender Reihenfolge aufgerufen:

TOP 3, 5, 6, 7, 10, 11, 4, 8, 8.1, 9, 12, 13, 14, 15

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 22.08.2019

Die Niederschrift vom 22. August 2019 wird ohne Änderungen festgestellt.

TOP 3 Vorlage des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Pohlheim für das Jahr 2019 Vorlage: STV-358/2016-2021

Erster Stadtrat Ewald Seidler bringt den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Pohlheim für das Jahr 2019 ein.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den eingebrachten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 zur Kenntnis. Beratung und Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. November 2019, am 30. Oktober 2019 wird sich der Haupt- und Finanzausschuss mit der Angelegenheit befassen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 5 Neuwahl eines Ortsgerichtsmitgliedes
Vorlage: STV-357/2016-2021**

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Vorschlag des Ortsbeirates über die Besetzung des Amtes mit Herrn Hartmut Lutz zu folgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 6 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und 2014 und
Jahresabschlussbericht 2013 und 2014
Vorlage: STV-347/2016-2021**

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 114 Abs. 1 HGO, den von der Revision des Landkreises Gießen geprüften Jahresabschluss der Stadt Pohlheim zum **31.12.2013** mit einer Bilanzsumme von 67.338.656,02 Euro, mit einem Jahresergebnis von 994.065,06 Euro und einem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres von 3.636.206,32 Euro, inkl. Prüfungsfeststellungen, sowie den von der Revision vorgelegten Schlussbericht.

Gem. § 114 Abs. 1 HGO wird dem Magistrat Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
29 Ja-Stimmen (14 CDU, 9 SPD, 5 FW, 1 FDP)
3 Enthaltungen (Grüne)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 114 Abs. 1 HGO, den von der Revision des Landkreises Gießen geprüften Jahresabschluss der Stadt Pohlheim zum **31.12.2014** mit einer Bilanzsumme von 67.868.230,05 Euro, mit einem Jahresergebnis von 1.076.765,54 Euro und einem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres von 4.120.555,20 Euro, inkl. Prüfungsfeststellungen, sowie den von der Revision vorgelegten Schlussbericht.

Gem. § 114 Abs. 1 HGO wird dem Magistrat Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
29 Ja-Stimmen (14 CDU, 9 SPD, 5 FW, 1 FDP)
3 Enthaltungen (Grüne)

**TOP 7 Brand- und Katastrophenschutz;
Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Pohlheim und Gebührenkalkulation der Feuerwehrge-
bühren in der Anlage zur Satzung
Vorlage: STV-354/2016-2021**

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung für die Feuerwehr der Stadt Pohlheim.

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in ihrer Sitzung vom 26. September 2019 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Pohlheim bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit für den Einsatz nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,

- b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige

Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 18. September 2001 außer Kraft.

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim hat
in Ihrer Sitzung am 26.09.2019 folgendes Gebührenver-
zeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim vom
23.08.2019 beschlossen:**

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 60 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	34,40 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Nach nachgewiesenem Aufwand
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Drehleiter mit Korb DLA(K)	242,80 Euro
2.2	Einsatzleitwagen ELW	40,40 Euro
2.3	Gerätewagen Logistik GW-L1	112,40 Euro
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	124,40 Euro
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	129,60 Euro
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	49,60 Euro
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	73,60 Euro
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	40,80 Euro
2.9	Rüstwagen RW1	66,80 Euro
2.10	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	135,60 Euro
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Tank TSF-W	52,40 Euro
2.12	Kommandowagen KdoW	70,80 Euro
2.13	Mittleres Löschfahrzeug MLF	115,20 Euro
3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren ein-	Reinigung und Desinfek-

	schl. Prüfen von Vollschutzanzügen	tion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen und Füllen von Atemschutzutensilien	
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.4	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	Schlauchreparatur	Berechnung nach Ziff. 1.1
3.5	Sonstige Geräte	Alle im Einsatz gebrauchten Geräte werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
3.6	Reparaturen	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Ersatzteilkosten und Zeit in Rechnung gestellt.
4.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	

	<p>Für den Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel sowie die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel gilt § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend.</p> <p>Für Zwischenlagerungen und Umfüllen werden zusätzlich je angefangenen 100 kg bzw. 100 l eine Gebühr von 25,00 € berechnet.</p>	
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	Für Falschalarmierungen durch automatisierte Brandmeldeanlagen wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 550,00 € erhoben.
5.2	Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen, sonstige Überschwemmungen	Für Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen (z.B. nach flächendeckendem Starkregen oder Orkanen) werden keine Gebühren erhoben, sofern das Ereignis in den Anwendungsbereich des §34 HBKG fällt. Sonstige Überschwemmungen, welche aufgrund anderer Ursachen entstanden sind (z.B. Wasserrohrbruch) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.
5.3	Öffnen einer Tür	Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Die Höchstgebühr beträgt max. 200,00

		€.
5.4	Einsatz der Drehleiter DLA(K) 23/12 im Zusammenhang mit Tragehilfe Rettungsdienst	Für Einsätze zur Hilfestellung für den Rettungsdienst wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 250,00 € erhoben.

6.	missbräuchliche Alarmierung	
	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 8 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Sonstige Fälle	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
8.	Gültigkeit	
	Dieses Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.	

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 10 Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-350/2016-2021

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim für das Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 11 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim; Bericht über die Kassenprüfung
Vorlage: STV-348/2016-2021

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorgelegten Jahresabschluss 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, der mit einem handelsrechtlichen Jahresgewinn von 334.155,58 Euro abschließt, sowie den Prüfbericht mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3.4 der Eigenbetriebssatzung festzustellen. Der Bericht über die Kassenprüfung 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 4 Ehrung von Mandatsträgern für langjährige Tätigkeit
Vorlage: STV-344/2016-2021

Die Stadtverordneten Ulrich Sann und Matthias Jung verlassen den Sitzungssaal (§ 25 HGO).

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

STV Horst Biadala ist in der Sitzung anwesend.

STV Reiner Leidich beantragt die Verleihung der Goldenen Ehrenplakette für die für 30-jährige Tätigkeit zu ehrenden Mandatsträger.

Nach eingehender Diskussion wird wie folgt abgestimmt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Ehrungen, wie in der Vorlage aufgeführt (unter Berücksichtigung der Korrektur STV Horst Biadala = 40 Jahre), zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
30 Ja-Stimmen (13 CDU, 10 SPD, 4 FW, 2 Grüne, 1 FDP)
1 Enthaltung (Grüne)

Für 30-jährige Tätigkeit wird die Goldene Ehrenplakette der Stadt Pohlheim verliehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
22 Ja-Stimmen (13 CDU, 6 SPD, 3 FW)
9 Enthaltungen (4 SPD, 3 Grüne, 1 FW, 1 FDP)

Die Stadtverordneten Ulrich Sann und Matthias Jung sind im Sitzungssaal wieder anwesend.

**TOP 8 Bebauungsplan Nr. 44 "Am Furt/Schönbornswiese" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: STV-345/2016-2021**

**TOP 8.1 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 "Am Furt/Schönbornswiese" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg;
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB
Vorlage: STV-346/2016-2021**

Die Tagesordnungspunkte 8 und 8.1 werden gemeinsam beraten.

STV Michael Wagner berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

STV Matthias Jung bringt folgenden Ergänzungsantrag zu TOP 8.1 ein und begründet diesen:

- „4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Magistrat wird beauftragt, für das Grundstück 2/4 (als Mischgebiet ausgewiesene Fläche im B-Plan, westlich im Plangebiet gelegen) einen städtebaulichen Rahmenvertrag mit dem Käufer der Fläche abzuschließen und die gewerbliche Nutzung des Grundstücks mit mindesten 60% der Fläche festzuschreiben.
5. Der Vertrag ist nach Abschluss mit dem Käufer der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung zuzuleiten.“

Es folgt eine Sitzungsunterbrechung von 19:52 Uhr bis 20:00 Uhr.

Nach eingehender Beratung und Diskussion folgt Abstimmung.

Bebauungsplan Nr. 44 „Am Furt/Schönbornswiese“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu dem im Rahmen der erneuten Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen werden nach ausführlicher Darstellung und Diskussion zur Kenntnis genommen und als Abwägung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
30 Ja-Stimmen (14 CDU, 10 SPD, 5 FW, 1 FDP)
3 Enthaltungen (Grüne)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 44 „Am Furt / Schönbornswiese“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
30 Ja-Stimmen (14 CDU, 10 SPD, 5 FW, 1 FDP)
3 Enthaltungen (Grüne)

3. Dieser Beschluss ist amtlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Am Furt/Schönbornswiesen“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden nach Beratung als Abwägung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
30 Ja-Stimmen (14 CDU, 10 SPD, 5 FW, 1 FDP)
3 Enthaltungen (Grüne)

2. Der vorliegende Änderungsplan für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Am Furt / Schönbornswiese“ wird gem. § 6 BauGB festgestellt. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
30 Ja-Stimmen (14 CDU, 10 SPD, 5 FW, 1 FDP)
3 Enthaltungen (Grüne)

3. Das Feststellungsexemplar ist dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Magistrat wird beauftragt, für das Grundstück 2/4 (als Mischgebiet ausgewiesene Fläche im B-Plan, westlich im Plangebiet gelegen) einen städtebaulichen Rahmenvertrag mit dem Käufer der Fläche abzuschließen und die gewerbliche Nutzung des Grundstücks mit mindestens 60% der Fläche festzuschreiben.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
20 Ja-Stimmen (14 CDU, 5 FW, 1 FDP)
10 Nein-Stimmen (SPD)
3 Enthaltungen (Grüne)

5. Der Vertrag ist nach Abschluss mit dem Käufer der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 9 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 "Verlängerte Bruchstraße" und "Verlängerte Fahrtgasse" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: STV-352/2016-2021**

STV Malek Yacoub verlässt den Sitzungssaal (§ 25 HGO).

STV Michael Wagner berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Nach eingehender Beratung und Diskussion folgt eine Sitzungsunterbrechung von 20:38 Uhr bis 20:48 Uhr.

STV Peter Alexander beantragt, die Vorlage zurückzustellen und nochmals in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt zu vereisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
18 Ja-Stimmen (9 SPD, 5 FW, 3 Grüne, 1 FDP)
14 Enthaltungen (CDU)

STV Malek Yacoub ist im Sitzungssaal wieder anwesend.

**TOP 12 Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-349/2016-2021**

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nach eingehender Beratung werden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim wird festgestellt. Der Jahresgewinn aus der Wasserversorgung von 421.638,23 Euro und der Jahresverlust aus der Abwasserentsorgung von 87.482,65 Euro sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

- 2) Aus den Gewinnvorträgen der Vorjahre sollen im Bereich der Abwasserentsorgung 100.000,00 Euro an den städtischen Haushalt als Kapitalverzinsung (2,02 % von 4.959.531,43 Euro) ausgezahlt werden.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
19 Ja-Stimmen (14 CDU, 5 FW)
14 Nein-Stimmen (10 SPD, 3 Grüne, 1 FDP)

TOP 13 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-351/2016-2021

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GBZ Revisions- und Treuhand AG, Marburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
22 Ja-Stimmen (14 CDU, 2 SPD, 5 FW, 1 FDP)
11 Enthaltungen (8 SPD, 3 Grüne)

TOP 14 Antrag der FW-Fraktion vom 9. August 2019 betr. Ehrenamtliche Wahlhelfer
Vorlage: A-341/2016-2021

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nach kurzer Beratung wird folgender Beschluss gefasst:

„Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und -helfern für ihren Einsatz Urkunden auszustellen. Besonders engagierte Helferinnen und Helfer, die regelmäßig bundesweite Wahlen unterstützen, sollen mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion vom 9. August 2019 betr. Gewerbegebiet "Garbenteich Ost"
Vorlage: A-342/2016-2021

STV Michael Wagner berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nach eingehender Beratung beantragt STV Peter Alexander, den Antrag zurückzustellen und im Geschäftsgang zu belassen.

STV Ulrich Sann beantragt Abstimmung.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, für dieses Gewerbegebiet Ansiedlungsmodelle zu entwickeln, die von Ökologie, Innovation und Nachhaltigkeit geprägt werden. U. a. sollte der Aufbau eines Gründerzentrums ein Gegenstand der Diskussionen sein. Als Modell kann die Gemeinde Wettenberg mit ihren nach diesen Prinzipien entwickelten Gewerbeflächen „Ost- und Westpark“ dienen.

2. Hierbei ist die Erschließung von zeitlich aufeinander folgenden Teilabschnitten in einer Größenordnung von jeweils 5 - 7 ha Fläche zu präferieren.
3. Diese Teilabschnitte sollen im östlichen Bereich des Gewerbegebietes und damit unter Einbehaltung von Mindestabständen entlang der BAB 5 ausgewiesen werden.
4. Die zur Wohnortlage von Garbenteich angrenzende Restfläche des Areals von 40 - 50 % ist wieder in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umzuwidmen. Weitere Gewerbeflächen sind bei Bedarf per Tauschvorgang an anderer Stelle auszuweisen. Zwecks Umsetzung dieser Ziele ist zu gegebener Zeit die entsprechende Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 zu beantragen.
5. Die Verlegung der Verbindungsstraße zwischen den Landesstraßen von Garbenteich nach Dorf-Güll bzw. Lich ist in diesem Zusammenhang zu überprüfen.“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
10 Ja-Stimmen (SPD)
23 Nein-Stimmen (14 CDU, 5 FW, 3 Grüne, 1 FDP)

TOP 16 Mitteilungen

TOP 16.1 Mitteilung 1

Erster Stadtrat Ewald Seidler beantwortet die Anfrage des STV Eckart Hafemann vom 22.08.2019 betr. Auswertung ALT.

Die Auswertung für das Jahr 2018 wird der Niederschrift als Anlage beigefügt. Für das Jahr 2017 kann nach Mitteilung der VGO keine Auswertung zur Verfügung gestellt werden, da der Datenbestand nicht vollständig vorliegt.

TOP 16.2 Mitteilung 2

Erster Stadtrat Ewald Seidler beantwortet die Anfrage des STV Matthias Jung vom 22.08.2019 betr. Gewerbegebiet „Garbenteich-Ost“.

Die Beantwortung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP 16.3 Mitteilung 3

Erster Stadtrat Ewald Seidler informiert über die Eröffnung der 56. Kunstausstellung am 29. Oktober 2019 im Foyer des Rathauses. Ausstellende Künstlerinnen sind Ricarda Gabsch, Ursula Ruhs und Agnes Schmid-Pfähler. Musikalisch begleitet wird die Eröffnung von Eva Saarbourg und Martina Mulch-Leidich.

Alle Stadtverordneten sind hierzu herzlich eingeladen.

TOP 16.4 Mitteilung 4

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann informiert über die Einladung des Obst- und Gartenbauvereins Watzenborn-Steinberg zur Obst- und Erntedankausstellung am 3. Oktober 2019 in der Volkshalle.

TOP 16.5 Mitteilung 5

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann informiert darüber, dass der Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg Herrn STV Reinhard Peter zum Ortsvorsteher gewählt habe.

TOP 17 Anfragen

TOP 17.1 Anfrage 1

STV Klaus Dieter Gimbel stellt eine Anfrage betr. Betreten des Naturschutzgebietes Lückebach. Erster Stadtrat Ewald Seidler beantwortet diese.

TOP 17.2 Anfrage 2

STV Simone van Slobbe-Schneider fragt an, ob bzgl. der Stellungnahme zum Nahverkehr ein Entwurf der Fahrpläne der Linien 372, 375, 377 und 36 zur Verfügung gestellt werden könne. Erster Stadtrat Ewald Seidler sagt Übermittlung zu, sobald diese vorliegen.

TOP 17.3 Anfrage 3

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster fragt an, wie die Parksituation bei Religionsgemeinschaften geregelt sei. Erster Stadtrat Ewald Seidler sagt Beantwortung zu.

TOP 17.4 Anfrage 4

STV Sami Sahin fragt an, wann mit dem Ausbau der Rudolf-Diesel-Straße zu rechnen sei und was der Magistrat gegen die vorhandenen Schlaglöcher unternehme. Erster Stadtrat Ewald Seidler sagt Beantwortung zu.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Prof. Dr. Helge Stadelmann
Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Telling

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
